



Bundesnetzagentur



Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen



Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen

Zentrale Informationsstelle

Informationen über Infrastruktur und Baustellen

**Bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-6116

E-Mail: infrastrukturatlas@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorbemerkung.....	5
Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas	6
1 Einsichtnahmeberechtigte	6
2 Einsichtnahmeberechtigte Nutzer.....	6
3 Antragstellung und Voraussetzungen der Einsichtnahme	6
4 Arten der Einsichtnahme	7
5 Einsichtnahmegewährung	7
6 Einsichtnahmegebiet.....	8
7 Einsichtnahmefrist.....	8
8 Vertraulichkeit und Informationsweitergabe	8
9 Verwendungs- und Aufbewahrungsfristen.....	9
10 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen	9

Vorbemerkung

Der Infrastrukturatlas bündelt die Informationen über Infrastruktur gemäß § 79 Telekommunikationsgesetz (TKG). Diese Informationen umfassen

1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können,
2. detaillierte Informationen nach § 136 Abs. 3 TKG für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 138 bis 141 TKG,
3. detaillierte Informationen nach § 153 Abs. 3 TKG für die Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß § 152 TKG.

Detaillierte Informationen gemäß den Ziffern 2 und 3 werden im Rahmen von ISA+ zur Verfügung gestellt.

Im Infrastrukturatlas werden darüber hinaus Informationen über Baustellen gemäß § 82 TKG für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143 TKG dargestellt. Die gemäß § 142 Abs. 5 und 6 TKG bereitgestellten Informationen über Bauarbeiten werden im Infrastrukturatlas unter den Voraussetzungen von ISA+ zur Verfügung gestellt.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gewährt gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 TKG den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in den Infrastrukturatlas. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie Gebietskörperschaften haben gemäß § 79 Abs. 4 Satz 3 für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach dem TKG das Recht auf Einsichtnahme und Verwendung der eingesehenen Informationen zu den vorgenannten Zwecken. Die zentrale Informationsstelle regelt gemäß § 79 Abs. 5 TKG die Einzelheiten in Einsichtnahmebedingungen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 TKG die Aufgaben gemäß §§ 79, 82 TKG mit Wirkung zum 01.12.2021 der Bundesnetzagentur übertragen. Hierzu zählt auch die Regelung der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen.

Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen

1 Einsichtnahmeberechtigte

Berechtigt zu einer Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen sind:

- a) Gebietskörperschaften (für die Zwecke der Einsichtnahme werden den Gebietskörperschaften insbesondere auch Kommunalanstalten, Zweckverbände und Wirtschaftsförderungsgesellschaften sowie Verwaltungsgemeinschaften gleichgestellt);
- b) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze;
- c) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze;
- d) Auftragnehmer von Einsichtnahmeberechtigten gemäß den Buchstaben a) bis c) wobei dies auch einzelne natürliche Personen sein können (einzelkaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit);
- e) sonstige Beteiligte, die öffentliche Versorgungsnetze ausbauen und in diesem Rahmen Einrichtungen schaffen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.

2 Einsichtnahmeberechtigte Nutzer

2.1 Die Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas erfordert mindestens einen registrierten Nutzer. Registrierte Nutzer können nur natürliche Personen sein, die bei einem Einsichtnahmeberechtigten beschäftigt sind (einsichtnahmeberechtigte Nutzer). Diese übernehmen für den Einsichtnahmeberechtigten die Antragstellung und Nutzung des Infrastrukturatlas. Jede Veränderung, die sich auf die Zugehörigkeit des Nutzers zum Einsichtnahmeberechtigten auswirkt ist unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Bei der Registrierung unter <https://isa.bundesnetzagentur.de> sind die vollständigen Kontaktdaten des Einsichtnahmeberechtigten und des Nutzers anzugeben. Nachweise über die Zugehörigkeit zum angegebenen Einsichtnahmeberechtigten werden ggf. eingefordert.

3 Antragstellung und Voraussetzungen der Einsichtnahme

3.1 Die Antragstellung erfolgt online unter <https://isa.bundesnetzagentur.de>.

3.2 Voraussetzung einer Einsichtnahme ist ein Ausbauprojekt, bei dem Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen. Das Ausbauprojekt ist anhand einer Projektbeschreibung bei der Antragstellung näher auszuführen.

3.3 Abweichend von Ziffer 3.2 erhalten Einsichtnahmeberechtigte gemäß Ziffer 1.a), sowie deren Auftragnehmer gemäß Ziffer 1.d) auch zu allgemeinen Planungs- und Förderzwecken und zur Erfüllung von Aufgaben nach dem TKG Einsicht in den Infrastrukturatlas.

3.4 Das Gebiet, für das Einsicht beantragt wird, muss bei Antragstellung so genau wie möglich definiert werden. Falls sich der Antrag lediglich auf Teilbereiche eines Ortes oder sonstige Bereiche bezieht, die nicht deckungsgleich mit einer Gebietskörperschaft sind, ist der Bereich durch eine dem Gebiet entsprechende Flächengeometrie (Polygon) zu definieren.

3.5 Im Falle der Ziffer 3.2 sind im Rahmen der Antragstellung Angaben über die voraussichtliche Dauer des Ausbauvorhabens zu machen. Diese Angabe wird bei der Festlegung der Einsichtnahmefrist gemäß Ziffer 7 und Verwendungsfrist gemäß Ziffer 9 berücksichtigt.

3.6 Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.d) haben bei Antragstellung auf Nachfrage die aktuelle Beauftragung durch einen Einsichtnahmeberechtigten nach den Ziffer 1. a) bis c) nachzuweisen.

3.7 Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1. a) und b), sowie deren Auftragnehmer bekommen über die bloße Einsichtnahme hinaus zusätzlich den Zugriff auf die Vektordaten, die gemäß §§ 136 Abs. 5, 6 und 7 bzw. 153 Abs. 5, 6 und 7 oder § 142 Abs. 5 und 6 TKG zur Verfügung gestellt wurden (ISA+).

4 Arten der Einsichtnahme

Die Einsicht erfolgt in die Datenbasis des Infrastrukturatlas. Die Datenbasis wird bereitgestellt über:

- a) den Zugriff auf das webbasierte Geoinformationssystem "Infrastrukturatlas" (ISA);
- b) einen rasterbasierten raumbezogenen Webservice* (z.B. Web Map Service (WMS));
- c) den Zugriff auf Vektordaten unter den Voraussetzungen des ISA+ (siehe Ziffer 3.7).

5 Einsichtnahmegewährung

Die Einsichtnahmegewährung erfolgt nach Prüfung des Antrags gegenüber dem jeweiligen Einsichtnahmeberechtigten. In der Entscheidung wird auch der Umfang der Einsichtnahme festgesetzt. Entsprechend der Entscheidung erhält der einsichtnahmeberechtigte Nutzer Zugang zu den Informationen über Infrastruktur nach § 79 TKG sowie die im Infrastrukturatlas bereitgestellten Informationen über Baustellen gemäß § 82 TKG, soweit sie gemäß § 142 Absatz 5 und 6 TKG für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

*Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten rasterbasierten raumbezogenen Webservice.

6 Einsichtnahmegebiet

Die Einsichtnahmegewährung beschränkt sich grundsätzlich auf das jeweilige Projektgebiet. Das Projektgebiet entspricht in der Regel dem Gebiet einer oder mehrerer Gebietskörperschaften. Einsichtnahmeberechtigten kann auch ein individuell zugeschnittenes, der Projektrelevanz entsprechendes Gebiet zugeteilt werden. Bei allgemeinen Planungs- und Förderzwecken sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach dem TKG beschränkt sich das zu beauskunftende Gebiet grundsätzlich auf das Gebiet der Einsicht nehmenden Gebietskörperschaft.

Das zu beauskunftende Gebiet wird systemseitig um bis zu 2,5 Kilometer (Gebietspuffer) ab Gebietsgrenze in jede Richtung erweitert, damit auch Infrastrukturen mit Synergiepotenzial in der Umgebung angezeigt werden.

7 Einsichtnahmefrist

Das Recht zur Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas wird befristet erteilt. Der Zeitraum der Befristung wird nach den Umständen des Einzelfalls festgelegt. Grundsätzlich wird eine Frist von drei Monaten als ausreichend erachtet. Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Aufgabenerfüllung nach dem TKG wird grundsätzlich eine Frist von 12 Monaten als ausreichend erachtet.

8 Vertraulichkeit und Informationsweitergabe

8.1 Die Vertraulichkeit nach § 148 TKG im Umgang mit sämtlichen Informationen, die bei der Antragstellung oder bei Nutzung des Infrastrukturatlas gewonnen werden, ist zu wahren. Dies umfasst insbesondere die Zugangsdaten, dargestellte Informationen über Infrastrukturen und Baustellen, sämtliche Reporte, Karten, Ausdrücke und weitere Auszüge, die im Rahmen der Einsichtnahme erstellt wurden, sowie Vektordaten, die im Rahmen des Zugriffs auf ISA+ heruntergeladen wurden.

8.2 Der vertrauliche und verantwortungsvolle Umgang mit den Informationen schließt einen angemessenen technischen Schutz der Daten mit ein.

8.3 Der vertrauliche und verantwortungsvolle Umgang steht einer Weitergabe der o.g. Informationen (mit Ausnahme der Zugangsdaten, für die Ziffer 8.4 gilt) in folgenden Fällen nicht entgegen:

- Im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach Ziffer 1.d) bzw. Ziffer 3.3 dürfen einsichtnahmeberechtigte Auftraggeber und Auftragnehmer Informationen zu Informations- und Dokumentationszwecken im Rahmen der Auftragsabwicklung untereinander austauschen. Die Einsichtnahmeberechtigten müssen bei Antragstellung den konkreten Kooperationspartner benennen. Dieser unterliegt ebenfalls den Vertraulichkeitsverpflichtungen der vorliegenden Einsichtnahmebedingungen.
- Einsichtnahmeberechtigte dürfen die Informationen im Rahmen von Fördermittelverfahren an die zur Prüfung und Vergabe von Fördermitteln zuständigen Stellen weitergeben. Die zuständigen Stellen sind bei Antragstellung zu benennen.
- Einsichtnahmeberechtigte dürfen die gewonnenen Informationen nur an interne Organisationseinheiten weitergeben, wenn die Weitergabe für die Erfüllung des Nutzungszwecks erforderlich ist.

8.4 Die Zugangsdaten dürfen im Rahmen der Einsichtnahme gemäß Ziffer 4 b) für die Zwecke des Supports (insbesondere für die erstmalige Einbindung eines rasterbasierten raumbezogenen Webservices) an einen technischen Dienstleister weitergegeben werden. Dabei ist der vertrauensvolle Umgang mit den Daten

sicherzustellen. Eine Einsicht und Nutzung der Daten des ISA bleibt ausschließlich dem Einsichtnahmeberechtigten selbst vorbehalten

9 Verwendungsfrist

9.1 Sämtliche Informationen, die bei der Einsichtnahme gemäß Ziffer 4 in den Infrastrukturatlas gewonnen wurden, dürfen nach Ablauf der Einsichtnahmefrist für einen bestimmten Zeitraum weiterverwendet werden. Diese sogenannte Verwendungsfrist wird bei der Einsichtnahmegewährung festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an der im Antrag angegebenen Projektdauer. Grundsätzlich wird eine Verwendungsfrist von 18 Monaten ab der Gewährung der Einsichtnahme als ausreichend angesehen. Sollte eine längere Verwendungsfrist (z.B. Dokumentationspflicht im Rahmen von Förderprogrammen) nötig sein, muss dies bei Antragstellung nachgewiesen werden. Nach Ablauf der Verwendungsfrist müssen sämtliche Informationen, die bei der Einsichtnahme gemäß Ziffer 4 in den Infrastrukturatlas gewonnen wurden, gelöscht werden. Die Löschung ist nachzuweisen. Dies bezieht auch Daten in Datenverarbeitungssystemen sowie auf Datensicherungsmedien mit ein.

9.2 Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1. a) haben zusätzlich das Recht auf Verwendung der eingesehenen Informationen. Das heißt, dass sämtliche Informationen, die bei der Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas gewonnen wurden, erst nach Wegfall des Verwendungszwecks zu löschen sind. Dies bezieht auch Daten in Datenverarbeitungssystemen sowie auf Datensicherungsmedien mit ein.

10 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen

10.1 Bei einem Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen werden die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einsichtnahmebedingungen mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln zwangsweise durchgesetzt. Auf § 202 TKG wird ausdrücklich hingewiesen. Demnach kann bei Nichtbefolgung von Anordnungen ein Zwangsgeld von mindestens 1.000 € bis zu 10 Mio. € festgesetzt werden.

10.2 Etwaige zivilrechtliche Ansprüche der Beteiligten sowie die Möglichkeit der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

Impressum

Herausgeber

Zentrale Informationsstelle

Informationen über Infrastruktur und Baustellen

Bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

infrastrukturatlas@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. 0800 8111-777

Fax 0800 8111-999

Druck

Bundesnetzagentur

Text

Referat 116

Infrastrukturatlas